

## **Gebührensatzung für die Musikschule im FoKuS Selm vom 27.07.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 10.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Unterrichtsgebühren**

- (1) Gemäß § 15 der Satzung der Musikschule im FoKuS Selm werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben (**Anlage 1**).
- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Schüler/- innen der Musikschule im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

### **§ 2 Mietgebühren für Instrumente und Zubehör**

- (1) Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben (**Anlage 2**).
- (2) Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- (3) Der/Die Entleiher/in verpflichtet sich, Beschädigungen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten reparieren zu lassen.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren**

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und können wahlweise monatlich oder jährlich gezahlt werden.
- (2) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die Kursgebühr im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet, akzeptiert die Musikschule nur das Mandat für wiederkehrende Lastschriften oder die Überweisung. Die Frist für Ankündigung des Lastschrifteinzugs wird von vierzehn Kalendertagen auf drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Lastschriftzahlung verkürzt. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Ankündigung vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

## **§ 4 Erwachsene**

Für den Unterricht mit Erwachsenen im Kernbereich (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Workshops, Projekte und Ensembleunterricht. Schüler/innen, Auszubildende, Studenten bis zum 25. Lebensjahr, Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres und Bundesfreiwilligendienstleistende sind von der Regelung nicht betroffen (Nachweispflicht).

## **§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Schüler/- innen, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe, einem Ergänzungsfach oder Tanzunterricht teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung. Für die Teilnahme an Klassenunterricht, Workshops und Projekten wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.

Eine Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt als

### **(1) Sozial-Ermäßigung (außer Instrumentenmiete)**

Empfänger von Leistungen nach SGB III (Arbeitslosengeld 1), SGB II (Arbeitslosengeld 2) oder nach SGB XII (Sozialhilfe) können auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% beantragen, sofern Begabung und Leistung der Schüler dies rechtfertigen. Über die Sozialermäßigung entscheidet der/die Musikschulleiter/in.

### **(2) Geschwister-Ermäßigung**

Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung für den Instrumental/- oder Vokalunterricht auf Antrag gewährt:

- a) das älteste Kind zahlt die volle Gebühr,
- b) das 2. Kind erhält 20% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- c) das 3. Kind erhält 30% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- d) das 4. Kind erhält 40% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- e) das 5. und jedes weitere Kind erhält 50% Ermäßigung auf die volle Gebühr.

### **(3) Familien-Ermäßigung**

Erhalten mehrere Mitglieder einer Familie Unterricht in einem Hauptfach, wird in Reihenfolge nach Alter folgende Ermäßigung gewährt:

- a) das älteste Familienmitglied zahlt die volle Gebühr,
- b) das 2. Familienmitglied erhält 20% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- c) das 3. Familienmitglied erhält 30% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- d) das 4. Familienmitglied erhält 40% Ermäßigung auf die volle Gebühr,
- e) das 5. Und jedes weitere Familienmitglied erhält 50% Ermäßigung auf die volle Gebühr.

### **(4) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr.**

## **§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall**

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühr.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, gilt folgende Regelung:
  - a) Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Unterricht erteilt, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich bei der Musikschule beantragt werden.
  - b) Die Regelung zu a) entfällt, wenn Nachhol- bzw. Vertretungsunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
  - c) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Selm bestehen nicht.

## **§ 7 Beurlaubung**

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht kann aus wichtigem Grund (Krankheit, mehrwöchiges Praktikum, o. ä.) und nicht rückwirkend ab einer Dauer von mehr als zwei Wochen erfolgen. Die ersten zwei Wochen bleiben bei der Gebührenerstattung/-verrechnung unberücksichtigt.
- (2) Bei gesundheitlich bedingter Verhinderung des Spielens eines Instrumentes bzw. des Singens besteht kein Grund zum Unterrichtsausfall, da alle Lehrkräfte für diesen Fall Unterricht mit fachbezogenen und allgemeinmusikalischen Inhalten erteilen können.

## **§ 8**

### ***Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung***

In den Fällen des § 8 Nr. 3, 4 und 5 der Satzung der Musikschule der Stadt Selm ist die bis zum Ende des Monats der Entlassung fällige Unterrichtsgebühr zu zahlen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Selm vom 04.12.2013 außer Kraft.